



Deutsche heiraten in Sri Lanka



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Sri Lanka

Stand: Mai 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Sri Lanka unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Mai 2018

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Sri Lanka nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

In der Regel wird ein Mindestaufenthalt von vier Tagen im jeweiligen Amtsbezirk des Standesamts gefordert.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Die Zuständigkeit des Standesamts richtet sich nach Ihrem temporären Wohnsitz in Sri Lanka, also z.B. dem Ort der Hotelanlage in Sri Lanka.

Hinweis:

Eine Eheschließung in der deutschen Botschaft ist nicht möglich.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht. Es wird aber empfohlen, sich frühzeitig mit dem Standesamt (*Additional District Registrar in Divisional Secretariat*), in dessen Amtsbezirk die Trauung stattfinden soll, in Verbindung zu setzen.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung zum mit dem zuständigen Standesamt vereinbarten Termin erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Reisepässe
- Meldebescheinigung mit Angabe des Familienstands
- Geburtsurkunden

Beindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die sogenannte Ehefähigkeit und gibt Auskunft über den Personenstand der zukünftigen Ehepartner. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie oder nur vorübergehend ein Wohnsitz in Deutschland bestanden haben, gilt das Standesamt I in Berlin als Anlaufstelle. (www.berlin.de/standesamt1).

Das Antragsformular für das Ehefähigkeitszeugnis kann unter anderem auf der Internetseite des Standesamts I heruntergeladen werden.

Das Zeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig und kann erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin ausgestellt werden. Daher muss der Termin innerhalb dieser sechs Monate liegen

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Hinweis:

Alle Dokumente müssen mit englischer Übersetzung vorgelegt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Eheschließung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Bei nicht ausreichenden Englischkenntnissen ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Auf Wunsch der Heiratswilligen stellen die Standesämter in Sri Lanka eine Original Heiratsurkunde sowie eine amtliche englischsprachige Übersetzung aus. Es wird empfohlen, diese Dokumente nach Rückkehr dem zuständigen Standesbeamten in Deutschland vorzulegen (z. B. zwecks Eintragung in das Personenstandsregister, Abgabe von Namenserkklärungen).

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Sri Lanka geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von Sri Lanka geschlossen wurde.

Es gibt kein förmliches Verfahren zur Anerkennung ausländischer Eheschließungen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<http://www.auswaertiges-amt.de/DE>

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Das Legalisationsverfahren wird in Sri Lanka nicht angewendet. Sofern vom deutschen Standesamt gewünscht, kann im Wege der Amtshilfe eine Überprüfung der Heiratsurkunde durch die deutsche Botschaft erfolgen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim zuständigen deutschen Standesamt gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen.

Zuständig für die Beurkundung der Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist nur gegeben, wenn die antragstellende Person niemals (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft war.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Sri Lanka nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Sri Lanka nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Für weitere Auskünfte zur Eheschließung wenden Sie sich bitte an das Zentrale Standesamt Sri Lankas (Korrespondenzsprache Englisch oder Singalesisch):

The Registrar General
Central Registrar's Office
Maligawatte, Colombo 11
Tel.: 00-94(0)11- 232 97 73

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Sri Lanka in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Auswandererschutz.